**Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 5 UVPG i. V. m Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG**

**Feststellung gem. § 5 UVPG**

**Grundwasserabsenkung sowie Ableitung des geförderten Wassers**

**Gemarkung Verden, Flur 2, Flurstück 5/24**

Die Stadt Verden (Aller) hat die wasserrechtliche Erlaubnis für die Durchführung einer Grundwasserabsenkung auf dem genannten Grundstück beantragt.

Die Antragstellerin beabsichtigt die bauzeitliche Durchführung einer Grundwasserabsenkung im Zusammenhang mit dem Bau eines Schlammsilos, eines Schlammspeichers und eines Multifunktionsspeichers am Standort der Kläranlage Verden. Es handelt sich hierbei um eine befristete Grundwasserabsenkung, mit einer Gesamtlaufzeit von ca. 210 Tagen in der Zeit von November 2023 bis Juni 2024. Die maximale Fördermenge beträgt 105.840 m². Die Einleitung erfolgt in einen Kanal der Kläranlage Verden. Hierüber wird das geförderte Wasser im weiteren Verlauf über den Ablauf der Kläranlage abgeleitet.

Für das beantragte Vorhaben war gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der zur Zeit gültigen Fassung, im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ist gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Verden hat als zuständige Behörde nach Prüfung gem. § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Verden, den 16. November 2023

LANDKREIS VERDEN - Az.: 70/657-20/6/343

Der Landrat

Im Auftrage:

Mahlke